



## ***Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister***

### **In dieser Ausgabe:**

BaFin: Merkblatt zur Auslegung des Sondervergütungsverbot nach § 48b VAG.....	2
Versicherungsvermittler und Brexit - TPR Verfahren.....	2
Firmenzusatz „Assekuranz“ für Vermittler unzulässig.....	2
Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler.....	3
Alle Jahre wieder: Statistiken aus dem Vermittlerverzeichnis.....	3
VERANSTALTUNGEN.....	6
Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop.....	6
„Impressum: Wie mache ich es richtig?“.....	6
„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“.....	6
„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“.....	6
„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“.....	7
„Betriebsbedingt kündigen“.....	7

## **BaFin: Merkblatt zur Auslegung des Sondervergütungsverbot nach § 48b VAG**

Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern ist es nach § 48b VAG untersagt, versicherten Personen aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren. Probleme bereitete bislang die Auslegung der Geringwertigkeitsklausel. Mehr Klarheit bringt nun ein neues Infoblatt der BaFin. Sie hat am 21. Oktober 2020 ein Merkblatt mit Auslegungshinweisen zum Sondervergütungsverbot nach § 48b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) veröffentlicht.

Das [Merkblatt](#) fasst alle Hinweise, die mit dem Rundschreiben 11/2018 vom 17. Juli 2018 und den Erläuterungen zum Vertriebsrundschreiben 11/2018 vom 17. Juli 2018 zum Sondervergütungsverbot veröffentlicht wurden, zusammen und aktualisiert diese zugleich.

## **Versicherungsvermittler und Brexit - TPR Verfahren**

Versicherungsvermittler, die auch nach dem Brexit weiterhin in UK tätig sein wollen, können an dem sog. Temporary Permissions Regime Verfahren teilnehmen (TPR). Mit dem TPR können Versicherungsvermittler, die von Deutschland aus Versicherungsgeschäfte in UK betreiben, ab dem Ende der Übergangszeit in Großbritannien weiterarbeiten. Weitere Informationen zu dem Verfahren finden sich unter folgendem Link: <https://www.fca.org.uk/brexit/temporary-permissions-regime-tpr>

## **Firmenzusatz „Assekuranz“ für Vermittler unzulässig**

Das OLG Düsseldorf hat einem Versicherungsvermittler untersagt, mit dem Hinweis „x. Assekuranz Service GmbH“ und/oder „Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)“ zu werben.

Die Bezeichnung „Assekuranz“ ist ebenso wie „Versicherung“ und „Versicherer“ geschützt und darf nur von Versicherungen und deren Verbänden verwendet werden. Von Versicherungsvermittlern dürfen diese Bezeichnungen nur genutzt werden, wenn die Vermittlereigenschaft durch einen weiteren Zusatz zum Ausdruck gebracht wird. Diese Klarstellung kann aber nicht durch den Firmennamen „direkt Assekuranz Service GmbH“ erreicht werden. Durch den Zusatz „Service“ bzw. die Rechtsformangabe „GmbH“ wird nicht deutlich, dass es sich bei der Gesellschaft um einen Versicherungsvermittler und nicht um eine Versicherung handelt. Der Firmenname ist daher irreführend und verstößt gegen § 6 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG -. Eine Klarstellung kann beispielsweise durch die Zusätze „Versicherungsvermittlung“ oder „Versicherungsagentur“ erreicht werden.

Nach Ansicht des Gerichts sei der Hinweis auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde irreführend, da tatsächlich die zuständige Industrie- und Handelskammer die Aufsicht durchführt. Die vom Beklagten gewählte Bezeichnung erwecke den Eindruck, dass er als Versicherungsunternehmen tätig sei bzw. es sich um die ausgelagerte Serviceabteilung einer Versicherung handele.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.03.2020, I-20 U 153/19

## **Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler**

Die jährliche Pflicht zur Weiterbildung ist unabhängig von der Frage des Sachkundennachweises bei der sogenannten „Alten-Hasen-Regelung“ zu betrachten. Dies entschied das AG Ansbach.

Die Klägerin wurde zur Vorlage einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht als Versicherungsvermittlerin für das Kalenderjahr 2018 aufgefordert. Sie hatte ihre Erlaubnis mit Bescheid vom 15. Dezember 2008 im Rahmen der sogenannten „Alte-Hasen-Regelung“ (Bestandsschutzregelung) ohne Sachkundeprüfung erhalten. Da der Gesetzgeber bei diesen „Alten-Hasen“ eine Sachkundeprüfung für nicht erforderlich gehalten hat, ist sie der Ansicht, dass er auch eine gesetzliche Weiterbildungspflicht für nicht erforderlich gehalten habe.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Die Weiterbildungspflicht nach § 7 VersVermV gilt ungeachtet des Grundes, weshalb ursprünglich auf eine Sachkundeprüfung verzichtet werden konnte. Der Erwerb einer in § 5 VersVermV angeführten Berufsqualifikation gilt nach der Fiktion des § 7 Abs. 1 Satz 7 VersVermV zwar als Weiterbildung. Die Weiterbildungspflicht nach § 7 ist aber als jährlich wiederkehrende Pflicht geregelt. Das heißt, dass § 7 Abs. 1 Satz 7 VersVermV nicht dahingehend verstanden werden kann, dass der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums den Betroffenen dauerhaft von der Weiterbildungspflicht befreit.

Nach § 7 Abs. 1 VersVermV sollen die zur Weiterbildung Verpflichteten ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern. Mit Blick auf das Berufsbild des Versicherungsvermittlers (§ 34d Abs. 1 GewO) handelt es sich insoweit um vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls. Der Versicherungsvermittler ist bei seiner Tätigkeit insbesondere im besonderen Maße auf die Kenntnis der am Markt vorhandenen Produkte Dritter angewiesen.

VG Ansbach, Urteil vom 01. Juli 2020, AN 4 K 19.02370

**Praxistipp:** Auch wir als IHK Saarland erfüllen unsere gesetzliche Aufgabe, die Weiterbildungsverpflichtung zu kontrollieren. Wir haben dieses Jahr gestartet und werden nächstes Jahr die Kontrollen weiterführen. Mehr Informationen zur Weiterbildungspflicht finden Sie in unserem Infoblatt → **G89** „[Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler und -berater](#)“ unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), [Kennzahl 69](#).

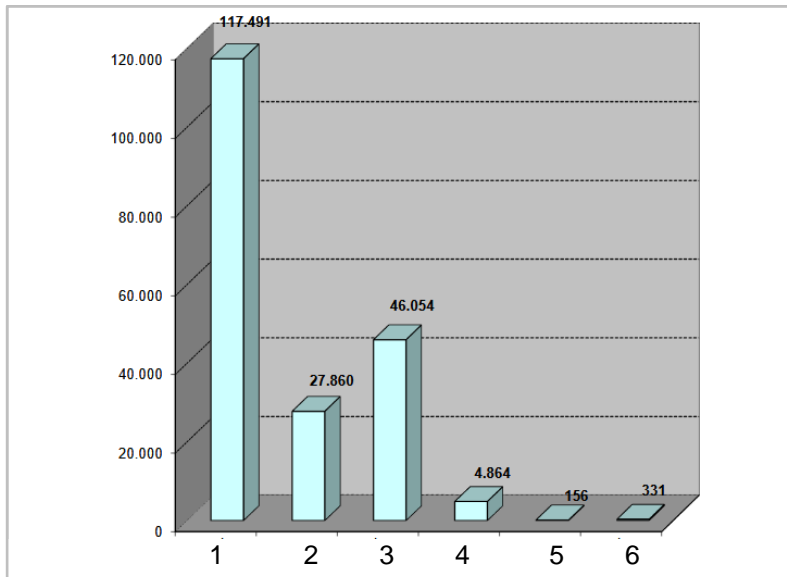
## **Alle Jahre wieder: Statistiken aus dem Vermittlerverzeichnis**

Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliendarlehensvermittler müssen sich in einem Online-Register eintragen lassen. Hier gibt es die aktuellen Statistiken. Der DIHK führt das Register als gemeinsame Registerstelle für die Industrie- und Handelskammern unter der Adresse [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info).

## Eingetragene Versicherungsvermittler

Bis zum **30. September 2020** waren insgesamt 196.756 Versicherungsvermittler im Register eingetragen. Die Anzahl ist im Vergleich zu 2019 (199.232) leicht gestiegen. Im Saarland sind die Eintragungen zurückgegangen. Aktuell gibt es 2.182 Versicherungsvermittler, davon 1.472 gebundene und 710 ungebundene Vermittler. Im Vorjahr belief sich die Gesamtzahl auf rund 2.264.

© DIHK Service GmbH

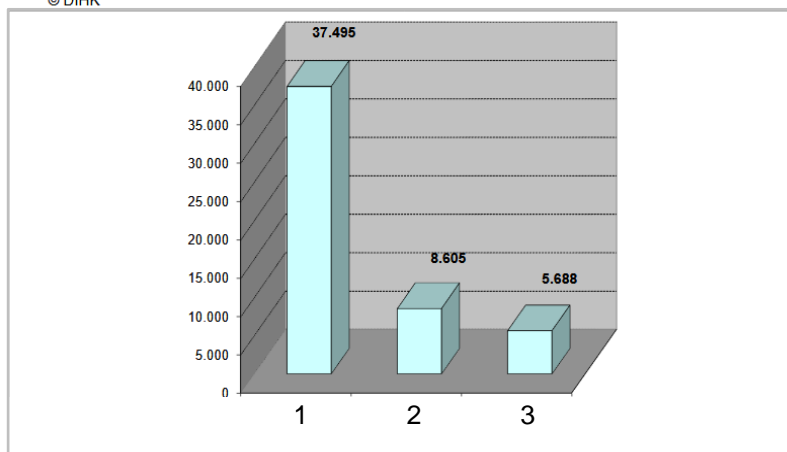


- 1 gebundene Versicherungsvermittler
- 2 Versicherungsvertreter mit Erlaubnis
- 3 Versicherungsmakler
- 4 produktakzessorische Vertreter
- 5 produktakzessorische Makler
- 6 Versicherungsberater

## Eingetragene Finanzanlagenvermittler

Zum **1. Oktober 2020** waren insgesamt 37.961 Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f GewO im Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen. Die Anzahl ist im Vergleich zu 2019 (38.161) rückläufig. Dieser Trend trifft auch auf das Saarland zu. So waren bei uns 2019 434 Finanzanlagenvermittler registriert, 2020 aktuell 427 Finanzanlagenvermittler.

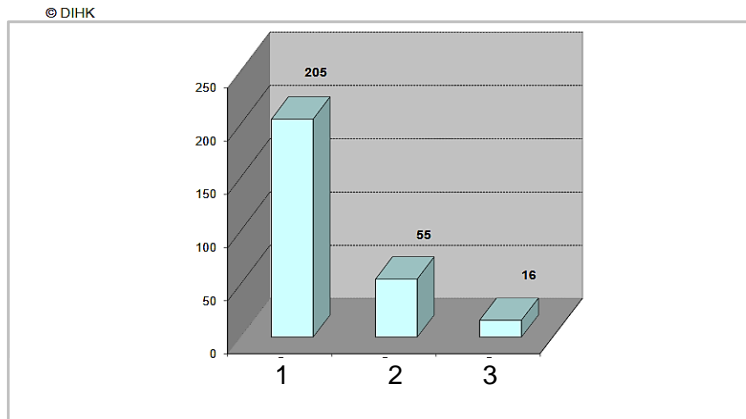
© DIHK



- 1 Offene Investmentvermögen (§ 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO)
- 2 Geschlossene Investmentvermögen (§ 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO)
- 3 Vermögensanlagen (§ 34f Abs. 1 Nr. 3 GewO)

### Eingetragene Honorar-Finanzanlagenberater

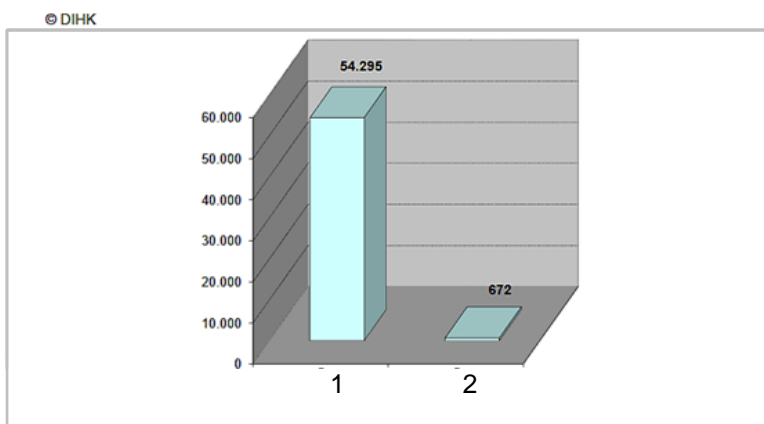
Zum **1. Oktober 2020** waren insgesamt 205 Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach § 34h GewO im Vermittlerregister eingetragen. Das bedeutet für diese Gewerbetreibende ein Zuwachs, waren doch im Vergleichszeitraum 2019 insgesamt 193 Honorar-Finanzanlagenberater registriert. Im Saarland waren es 2019 weniger als zehn, dabei ist es geblieben.



- 1 Offene Investmentvermögen (§ 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO)
- 2 Geschlossene Investmentvermögen (§ 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO)
- 3 Vermögensanlagen (§ 34f Abs. 1 Nr. 3 GewO)

### Eingetragene Immobiliendarlehensvermittler

Zum **1. Oktober 2020** waren insgesamt 54.295 Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 S. 1 GewO im Vermittlerregister eingetragen. Davon treten 672 Gewerbetreibende als Immobiliendarlehensberater nach § 34i Abs. 5 GewO auf. Das bedeutet eine Zunahme, da im Jahr 2019 bundesweit 52.783 Vermittler, davon 658 Berater registriert waren. Im Saarland sind 617 Immobiliendarlehensvermittler registriert. Auch dies bedeutet ein Plus im Vergleich zum Vorjahr: Hier waren rund 600 Registrierte zu verzeichnen.



- 1 Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i Abs. 1 S. 1 GewO)
- 2 Tritt auf als Honorar-Immobiliendarlehensberater (§ 34i Abs. 6 GewO)

## VERANSTALTUNGEN

### **Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop**

Wie mache ich meinen Onlineshop rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Wir wollen Ihnen im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihre Referentinnen sind: **Frau Ass. iur. Heike Cloß und Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland**. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

#### **„Impressum: Wie mache ich es richtig?“**

**Mittwoch, 20. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, sich im Impressum zu „outen“: Jeder muss jederzeit feststellen können, wer sich hinter einer Webseite verbirgt. Das Impressum ist noch immer eines der am meisten abgemahnten Bestandteile eines Onlineshops. Wir informieren Sie an diesem Termin, wie ein korrektes Impressum aussieht.

Anmeldungen bis 19.01.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

#### **„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“**

**Mittwoch, 27. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Eine weitere Pflichtangabe neben dem Impressum ist die Datenschutzerklärung. Viele Unternehmen haben 2018 mit Einführung der DSGVO angefangen, eine Datenschutzerklärung in ihre Webseite aufzunehmen. Was in eine Datenschutzerklärung gehört, zeigen wir Ihnen im Rahmen dieses Termins auf.

Anmeldungen bis 26.01.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

#### **„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“**

**Mittwoch, 3. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Gleichgültig, ob Sie Waren verkaufen oder Dienstleistungen anbieten - ist Ihr Kunde ein Verbraucher, hat er grundsätzlich ein Widerrufsrecht, es sei denn, es ist kraft Gesetzes ausgeschlossen. Über dieses Widerrufsrecht haben Sie ihn korrekt zu belehren. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen an diesem Termin.

Anmeldungen bis 02.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

**„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“  
Mittwoch, 10. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr**

Der Onlinehandel ist auf Grund einiger gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, ganz bestimmte Informationen an den potenziellen Käufer zu geben. Angefangen von den Abwicklungsmodalitäten wie Bezahlung, Versand usw. bis hin zu Informationen über die vertriebenen Produkte: Auch hier lohnt es, das eigene Wissen immer wieder aufzufrischen. Das ist Inhalt dieses Termins.

Anmeldungen bis 09.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

**„Betriebsbedingt kündigen“  
Dienstag, 02. Februar 2021, 14.00 bis 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**, wird uns aufzeigen, welche unternehmerischen Entscheidungen Sie treffen und welche alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten Sie als Arbeitgeber ausschließen müssen, um die betriebsbedingte Kündigung aussprechen zu können. Ganz wichtig: Die Sozialauswahl der Mitarbeiter. Denn: Es können in der Regel nur diejenigen Mitarbeiter gekündigt werden, die sozial am wenigsten schutzbedürftig sind.

Anmeldungen bis 01.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

*Die in dem Newsletter Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020